

18.11.85

AS - R - Wi

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Laden-
schlußgesetzes

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

A

Der Rechtsausschuß (R)^{*)} und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe
der nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R^{**)}

1. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten des Gesetzentwurfs sind die Worte
"mit Zustimmung des Bundesrates" zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält keine Vor-
schriften, welche die Zustimmungsbedürf-
tigkeit des Gesetzes auslösen.

*) Der Rechtsausschuß hat von einer abschließenden Empfehlung
zur Frage der Einbringung des Gesetzentwurfs abgesehen.

**) Die Empfehlung des Rechtsausschusses gilt nur für den
Fall, daß der Bundesrat die Einbringung des Gesetzent-
wurfs beschließt.

Wi 2. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 9)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 9

- a) in der Überschrift nach dem Wort
"Flughäfen"
die Worte
", in Fährhäfen"

und

in Absatz 1 Satz 1
nach dem Wort "Flughäfen"
die Worte
"und in Abfertigungskomplexen von Fährhäfen"

einzufügen,

- b) in Absatz 2 die Nummer 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"2. abweichend von Absatz 1 Satz 2 Verkaufsstellen auf
Flughäfen und in Abfertigungskomplexen von Fähr-
häfen

- a) außer Reisebedarf".

(noch Ziff. 2)

Als Folge

sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

a) Im Vorblatt

sind in Abschnitt B Absatz 1 nach den Worten
"dem Personenfernverkehr dienen,"
und in Absatz 2 nach den Worten
"während des ganzen Tages geöffnet sein dürfen,"
jeweils die Worte
"sowie in Abfertigungskomplexen von Fährhäfen"
einzufügen.

b) In Abschnitt A der Begründung ist folgender Absatz
anzufügen:

"Die Ausweitung des Reise- und Urlaubsverkehrs über
See erfordert auch eine sinnvolle Anpassung der
Ladenschlußzeiten für Verkaufsstellen in den Abferti-
gungskomplexen von Fährhäfen. Die Notwendigkeit der
Versorgung von Schiffsreisenden ist nicht geringer
als die von Fahr- und Fluggästen."

c) In Abschnitt B der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1

- ist in Absatz 1 der Satz 1 zu streichen;

- sind in Absatz 2 nach dem Wort

"Verknüpfungsbauwerken"

und in Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 nach den Worten

"auf Flughäfen"

jeweils die Worte

"sowie in Abfertigungskomplexen von Fährhäfen"

einzufügen;

(noch Ziff. 2)

- ist nach Absatz 4 folgender Absatz einzufügen:

"Der internationale Fährverkehr hat in den letzten Jahren einen ungeahnten Aufschwung genommen. Als Beispiel wird auf den Fährverkehr am Skandinavienkai in Lübeck-Travemünde hingewiesen. In Spitzenzeiten werden dort bis zu 21 Schiffe mit 24 Abfahrten täglich abgefertigt. Im Winter sind es immerhin noch 15 Schiffe täglich. Die Zahl der Reisenden beträgt bis zu 2,5 Millionen jährlich. Vor den Abfahrten der Fährschiffe bilden sich im Staupark oft Wagenschlangen mit Hunderten von Fahrzeugen und einer entsprechenden Anzahl von Insassen. Dazu kommen regelmäßig 100 bis 150 Lastzüge. Es besteht daher das Bedürfnis zur Versorgung von Tausenden von Reisenden. Wegen der geltenden Vorschriften des Ladenschlußgesetzes ist diese Versorgung aber gerade dann nicht möglich, wenn der Bedarf für die Reisenden entsteht, nämlich bei Ankunft bzw. Abfahrt zu später Stunde oder an Wochenenden. Dies gilt in vergleichbarer Form für alle anderen Fährhäfen."

Begründung:

Die Beschränkung des Gesetzesantrages auf Neuregelungen für sogenannte Verknüpfungsbauwerke zwischen Personenfern- und Personennahverkehr erscheint zu eng. Die für diesen Bereich maßgeblichen Erwägungen treffen ebenso für Verkaufsstellen in Fährhäfen zu.

R*)

3. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 9 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 9 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß ...".

b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

"Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden und diesen nachgeordnete Stellen übertragen."

Begründung:

Die Fassung der Subdelegationsermächtigung (Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG) soll der allgemeinen Gesetzespraxis angepaßt werden.

Wi

4. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Worte

"des § 3"

durch die Worte

"des § 41 des Bundesbahngesetzes sowie der §§ 3 und 8" zu ersetzen.

*) Die Empfehlung des Rechtsausschusses gilt nur für den Fall, daß der Bundesrat die Einbringung des Gesetzentwurfs beschließt.

(noch Ziff. 4)

Als Folge

sind in Abschnitt B der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 in Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

"Sie beginnt und endet an den jeweiligen Haltestellen der Verkehrsmittel und umfaßt im Falle des § 9 Abs. 2 Nr. 1 somit auch den bisherigen Bahnhofsbereich, welcher in § 8 des Ladenschlußgesetzes und § 41 des Bundesbahngesetzes geregelt ist. Für solche Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 fallen, bleibt es bei der bisherigen Regelung."

Begründung:

Die Änderung will Bedenken des Rechtsausschusses Rechnung tragen und verdeutlichen, daß der neue § 9 Abs. 2 Nr. 1 eine Spezialvorschrift gegenüber § 8 des Ladenschlußgesetzes und § 41 des Bundesbahngesetzes darstellt und somit in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 den bisherigen Bahnhofsbereich einschließt. Die Begründung des Gesetzesantrags wird entsprechend ergänzt, so daß keine Zweifel mehr bestehen können, daß mit dem Gesetzesantrag eine Benachteiligung der bisherigen Bahnhofsgeschäfte in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht verbunden ist.

i 5. Zu Art. 1 nach Nr. 1 (§ 10)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. In § 10 wird der Absatz 4 gestrichen."

Als Folge ist

in der Begründung Abschnitt B nach der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 folgende Begründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 1a

Die Übergangsvorschrift des § 10 Abs. 4 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden."

Begründung:

Die Übergangsvorschrift des § 10 Abs. 4 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden.

R*)

6. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- "a) aa) einer Vorschrift der §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2, des § 6 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 Satz 2, des § 14 Abs. 1 Satz 2, des § 17 Abs. 5 oder des § 18 Abs. 2,
- bb) einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 oder
- cc) einer Vorschrift einer Rechtsverordnung über die Ladenschlußzeiten nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Nr. 1, § 10 oder § 11, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,."

Begründung:

Notwendige Ergänzungen, redaktionelle Verbesserungen, übersichtlichere Darstellung und Berichtigung eines Redaktionsversehens im geltenden Recht (§ 4 Abs. 2 Satz 1 LSchlG enthält keine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen).

*) Die Empfehlung des Rechtsausschusses gilt nur für den Fall, daß der Bundesrat die Einbringung des Gesetzentwurfs beschließt.

R*)

7. Zu Art. 1 Nr. 3 - neu - (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 24 Abs.1 Nr.2 Buchstabe b wird die Angabe "nach § 10" durch die Angabe "nach § 9 Abs.3 Nr.1, § 10" ersetzt.'

Begründung:

Soweit aufgrund der Ermächtigung des § 9 Abs.3 Nr.1 andere Vorschriften als solche über die Ladenschlußzeiten erlassen werden, ist diese Bestimmung in § 24 Abs.1 Nr.2 Buchstabe b aufzunehmen.

B

AS

8. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung ist kein geeignetes Instrument, um das Ladenschlußgesetz auch im Interesse der Verbraucher fortzuentwickeln. Sie läßt nicht nur den gewachsenen Konsens der Sozialpartner in diesem Bereich außer Acht, sondern begegnet auch grundsätzlichen Bedenken, weil Ladengeschäfte in sogenannten Verknüpfungsbauwerken gegenüber den übrigen Geschäften erhebliche Wettbewerbsvorteile erlangen würden. Die vorgeschlagene Regelung erscheint auch nur schwer praktikabel, weil Verkaufszonen in solchen Bauwerken kaum zuverlässig abgegrenzt werden können.

*) Die Empfehlung des Rechtsausschusses gilt nur für den Fall, daß der Bundesrat die Einbringung des Gesetzentwurfs beschließt.